

06.06.94**Wi - Fz - In****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik
(KoStrukStatV)****A. Zielsetzung**

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3037/90 und 761/91 ist das Verlagsgewerbe dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet worden und unterliegt damit der Verpflichtung, an der mit Auskunftspflicht im Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe angeordneten Kostenstrukturstatistik teilzunehmen. Die freiwillige Teilnahme an der bisher für das Verlagsgewerbe im Gesetz über Kostenstrukturstatistik angeordneten Kostenstrukturstatistik ist nicht mehr erforderlich und daher auszusetzen.

B. Lösung

Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zur Aussetzung der freiwilligen Kostenstrukturerhebungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Aussetzung der freiwilligen Kostenstrukturerhebungen im Verlagsgewerbe bei künftiger Einbeziehung der Unternehmen des Verlagsgewerbes in die Kostenstrukturerhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe entstehen beim Statistischen Bundesamt in Kapitel 0608 keine Mehr-/Minderkosten.

Bundesrat

Drucksache 547/94

06.06.94

Wi - Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik
(KoStrukStatV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (421) - 600 03 - Ko 4/94

Bonn, den 6. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

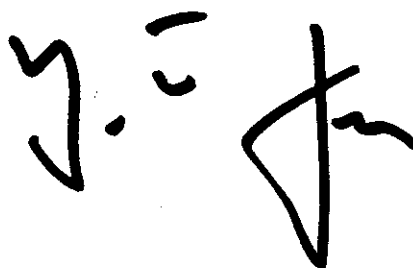
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Gesetz über Kosten-
strukturstatistik (KoStrukStatV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Drucksache 547/94

Verordnung

zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatV)

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Kostenstrukturerhebungen im Verlagswesen nach § 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), werden ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie tritt vier Jahre danach außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats u.a. den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind. Von dieser Verordnungsermächtigung wird hier Gebrauch gemacht, um die Kostenstruktur-erhebungen gem. § 1 Satz 3 des Gesetzes über Kostenstruktur-statistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) auszusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) (ABl. EG Nr. L 293 S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission vom 24. März 1993 (ABl. EG Nr. L 83 S. 1), ist das Verlagsgewerbe dem Verarbeitenden Gewerbe zugeordnet. Verlagsunternehmen, einschließlich die Unternehmen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Pressestatistik sind daher in die Kostenstrukturstatistik nach § 3 Buchstabe B Ziffer II des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, einzubeziehen. Deshalb ist auf die bisherige freiwillige Beteiligung dieser Unternehmen an den Erhebungen nach § 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik zu verzichten, da dies zu

Doppelerhebungen führt. Bis zu einer Anpassung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik, die in Verbindung mit einer Novellierung des Pressestatistikgesetzes vorgesehen ist, werden die Erhebungen nach § 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik bei Verlagsunternehmen insoweit ausgesetzt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Gem. Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3037 in Verbindung mit der darin vorgesehenen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, ist die NACE Rev. 1 in Deutschland ab 1. Januar 1995 anzuwenden. Daher tritt die Verordnung zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Außerdem regelt § 2 das Außerkrafttreten der Verordnung entsprechend § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

C. Kosten

Durch die Aussetzung der freiwilligen Kostenstrukturerhebungen im Verlagsgewerbe bei künftiger Einbeziehung der Unternehmen des Verlagsgewerbes in die Kostenstrukturerhebungen nach dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe entstehen beim Statistischen Bundesamt in Kapitel 0608 keine Mehr/Minderkosten. Die Belastung der Unternehmen wird sich - gemessen an den Gesamtbelastungen - nicht spürbar verändern, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zum Gesetz über Kostenstrukturstatistik
(KoStrukStatV)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.